

Abfallgebührenkalkulation 2015**1. Vorbemerkung**

Nach § 13 Kommunalabgabengesetz - KAG - kann der Landkreis für die Benutzung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Abfallwirtschaft Benutzungsgebühren erheben. Dabei hat der Kreistag im Wege einer Ermessensentscheidung

- die Ermittlung - sofern sie sich nicht rein rechnerisch ergibt - der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten und
- die Bemessung der Abfallgebühren und deren Kostendeckung festzulegen.

Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation.

2. Aufwendungen und Erträge, betriebsnotwendig/kalkulationsfähig

Produkte	EUR
53.70.01 Bioabfall	
Öffentliche Müllabfuhr	460.000 €
Biokompostierung	324.600 €
53.70.02 Grüngut	
Grüngut-Aannahme und -Verwertung	1.330.000 €
Beteiligung an Betrieb Häckselplätze	252.000 €
53.70.03 Altpapier (PPK)	
PPK-Abfuhr	642.000 €
Erlöse für Abfallverwertung	- 873.000 €
53.70.04 Holz, Schrott	
Öffentliche Müllabfuhr	117.600 €
Erlöse für Schrott-Verwertung	- 7.000 €
Kosten der Holz-Verwertung	10.200 €
53.70.05 Haus- und Gewerbemüll	
Öffentliche Müllabfuhr	1.162.000 €
Abfallentsorgung durch Zweckverband	3.066.000 €
53.70.07 Sperrmüll	
Öffentliche Müllabfuhr	246.000 €
Abfallentsorgung durch Zweckverband	504.000 €
53.70.08 Problemstoffe (einschl. E-Geräte)	
Öffentliche Müllabfuhr (E-Geräte)	89.000 €
Problemstoffsammlung	67.000 €
Erlöse für Verwertung E-Geräte	- 7.500 €
Gemeinkosten (nicht zuordenbar)	1.182.699 €
Deckungsbedarf	8.565.599 €
Verwendung Überschuss aus 2011	- 600.000 €
Gebührenbedarf	7.965.599 €

3. Aufteilung der Aufwendungen und Erträge auf die Kostenstellen Restmüll und Bioabfall

AUFWENDUNGEN/ERTRÄGE	Gesamt- betrag	Kostenstellen	
		Restmüll	Bioabfall
53.70.01 Bioabfall			
Öffentliche Müllabfuhr	460.000 €	- €	460.000 €
Biokompostierung	324.600 €	- €	324.600 €
53.70.02 Grüngut			
Grüngut-Annahme und -Verwertung	1.330.000 €	1.330.000 €	- €
Beteiligung an Betrieb Häckselpplätze	252.000 €	252.000 €	- €
53.70.03 Altpapier (PPK)			
PPK-Abfuhr	642.000 €	642.000 €	- €
Erlöse für Abfallverwertung	- 873.000 €	- 873.000 €	- €
53.70.04 Holz, Schrott			
Öffentliche Müllabfuhr	117.600 €	117.600 €	- €
Erlöse für Schrott-Verwertung	- 7.000 €	- 7.000 €	- €
Kosten der Holz-Verwertung	10.200 €	10.200 €	- €
53.70.05 Haus- und Gewerbemüll			
Öffentliche Müllabfuhr	1.162.000 €	1.162.000 €	- €
Abfallentsorgung durch Zweckverband	3.066.000 €	3.066.000 €	- €
53.70.07 Sperrmüll			
Öffentliche Müllabfuhr	246.000 €	246.000 €	- €
Abfallentsorgung durch Zweckverband	504.000 €	504.000 €	- €
53.70.08 Problemstoffe (einschl. E-Geräte)			
Öffentliche Müllabfuhr (E-Geräte)	89.000 €	89.000 €	- €
Problemstoffsammlung	67.000 €	67.000 €	- €
Erlöse für Verwertung E-Geräte	- 7.500 €	- 7.500 €	- €
Gemeinkosten (nicht zuordenbar)	1.182.699 €	1.057.010 €	125.689 €
Verwendung Überschuss aus 2011	- 600.000 €	- 536.236 €	63.764 €
Gebührenbedarf	7.965.599 €	7.119.074 €	846.525 €

Erläuterungen:

Die Aufteilung der Aufwendungen und Erträge auf die Kostenstellen Restmüll und Bioabfall steht im Ermessen des Kreistags.

Wie bisher werden die Aufwendungen für die Bioabfall-Sammlung und -Verwertung über die Bioabfall-Gebühr und alle anderen Aufwendungen und Erträge über die Restmüll-Gebühr gedeckt.

Die Aufteilung der Allgemeinen Aufwendungen sowie des verwendeten Überschusses aus 2011 auf die Kostenstellen Restmüll und Bioabfall erfolgt im Verhältnis der übrigen Aufwendungen und Erträge.

4. Aufteilung der Aufwendungen und Erträge der Kostenstelle RESTMÜLL

auf die Kostenträger

- Hausmüll (bewohnte Grundstücke)
- Hausmüll (unbewohnte Grundstücke)
- Gewerbeabfälle

AUFWENDUNGEN/ERTRÄGE	Gesamt- betrag	Kostenträger		
		Hausmüll (bewohnt)	Hausmüll (unbewohnt)	Gewerbe
53.70.02 Grüngut				
Grüngut-Annahme und -Verwertung	1.330.000 €	989.021 €	8.479 €	332.500 €
Beteiligung an Betrieb Häckselpplätze	252.000 €	187.394 €	1.607 €	62.999 €
53.70.03 Altpapier (PPK)				
PPK-Abfuhr	642.000 €	541.062 €	4.638 €	96.300 €
Erlöse für Abfallverwertung	- 873.000 €	- 735.743 €	- 6.307 €	- 130.950 €
53.70.04 Holz, Schrott				
Öffentliche Müllabfuhr	117.600 €	116.600 €	1.000 €	- €
Erlöse für Schrott-Verwertung	- 7.000 €	- 6.941 €	- 59 €	- €
Kosten der Holz-Verwertung	10.200 €	10.113 €	87 €	- €
53.70.05 Haus- und Gewerbemüll				
Öffentliche Müllabfuhr	1.162.000 €	1.062.833 €	9.112 €	90.055 €
Abfallentsorgung durch Zweckverband	3.066.000 €	2.644.747 €	22.673 €	398.580 €
53.70.07 Sperrmüll				
Öffentliche Müllabfuhr	246.000 €	243.909 €	2.091 €	- €
Abfallentsorgung durch Zweckverband	504.000 €	499.716 €	4.284 €	- €
53.70.08 Problemstoffe (einschl. E-Geräte)				
Öffentliche Müllabfuhr (E-Geräte)	89.000 €	88.244 €	756 €	- €
Problemstoffsammlung	67.000 €	66.431 €	569 €	- €
Erlöse für Verwertung E-Geräte	- 7.500 €	- 7.436 €	- 64 €	- €
Gemeinkosten (nicht zuordenbar)	1.057.010 €	913.099 €	7.828 €	136.083 €
Verwendung Überschuss aus 2011	- 536.236 €	- 463.228 €	- 3.971 €	- 69.037 €
Gebührenbedarf	7.119.074 €	6.149.821 €	52.723 €	916.530 €

Nach den tatsächlichen Verhältnissen (insbesondere vertraglichen Entgeltregelungen) beträgt der Anteil

fixer (mengenunabhängiger) Aufwendungen und Erträge	35,77%	35,23%	35,23%	39,43%
variabler (mengenabhängiger) Aufwendungen und Erträge	64,23%	64,77%	64,77%	60,57%

Erläuterungen:

Die Aufteilung der Aufwendungen und Erträge auf die Kostenträger Hausmüll und Gewerbe steht im Ermessen des Kreistags. Dabei können die unterschiedlichen, folgenden Kriterien herangezogen werden:

Der Anteil der unbewohnten Grundstücke beträgt 1,7%. Diese Grundstücke nutzen das abfallwirtschaftliche Angebot zur Hälfte. Ihr Anteil an den Aufwendungen und Erträgen wird daher mit 0,85% angesetzt.

Die Grüngut-Entsorgung wird zu 25% vom gewerblichen und dgl. Bereich genutzt.

Die Aufwendungen und Erträge für Sammlung und Verwertung von Altpapier werden entsprechend den vertraglichen Entgeltregelungen nach dem bereitgestellten Behälterfüllraum auf die Kostenträger Hausmüll (85%) und Gewerbe (15%) aufgeteilt.

Gewerbebetriebe und dgl. sind von der Sperrmüllabfuhr und Problemstoffsammlung ausgeschlossen. Die Aufwendungen und Erträge für die Erfassung und Verwertung/Beseitigung von Sperrmüll, Holz, Schrott und Problemstoffen werden daher dem Kostenträger Hausmüll zugeordnet.

Der Aufwand für die Sammlung von Restmüll wird entsprechend den vertraglichen Entgeltregelungen nach der Anzahl der Behälter (Hausmüll 94%, Gewerbe 6%) und der Restmüllmenge (Hausmüll 87%, Gewerbe 13%) auf die Kostenträger aufgeteilt, ebenso die direkt zuordenbaren Gemeinkosten. Die Aufteilung des Aufwands für die Beseitigung erfolgt nach der Restmüllmenge (Hausmüll 87%, Gewerbe 13%).

Die Aufteilung der Allgemeinen Aufwendungen sowie des verwendeten Überschusses aus 2011 auf die Kostenträger erfolgt im Verhältnis der übrigen Aufwendungen und Erträge.

5. Aufteilung der Aufwendungen und Erträge der Kostenstelle BIOABFALL

auf die Kostenträger

- Hausmüll (bewohnte Grundstücke)
- Hausmüll (unbewohnte Grundstücke)
- Gewerbeabfälle

AUFWENDUNGEN/ERTRÄGE - Produkte	Gesamt- betrag	Kostenträger		
		Hausmüll (bewohnt)	Hausmüll (unbewohnt)	Gewerbe
53.70.01 Bioabfall				
Öffentliche Müllabfuhr	460.000 €	438.834 €	1.984 €	19.182 €
Biokompostierung	324.600 €	306.982 €	1.388 €	16.230 €
Gemeinkosten (nicht zuordenbar)	125.689 €	119.476 €	540 €	5.673 €
Verwendung Überschuss aus 2011	- 63.764 €	- 60.612 €	- 274 €	- 2.878 €
Gebührenbedarf	846.525 €	804.680 €	3.638 €	38.207 €

Nach den tatsächlichen Verhältnissen (insbesondere vertraglichen Entgeltregelungen) beträgt der Anteil

fixer (mengenunabhängiger) Aufwendungen und Erträge	52,42%	52,58%	52,58%	48,99%
variabler (mengenabhängiger) Aufwendungen und Erträge	47,58%	47,42%	47,42%	51,01%

Erläuterungen:

Die Aufteilung der Aufwendungen und Erträge auf die Kostenträger Hausmüll und Gewerbe steht im Ermessen des Kreistags. Dabei können die unterschiedlichen, folgenden Kriterien herangezogen werden:

Der Anteil der unbewohnten Grundstücke mit BIO-TONNE beträgt 0,9%. Diese Grundstücke nutzen das abfallwirtschaftliche Angebot zur Hälfte. Ihr Anteil an den Aufwendungen und Erträgen wird daher mit 0,45% angesetzt.

Der Aufwand für die Sammlung von Bioabfall wird entsprechend den vertraglichen Entgeltregelungen nach der Anzahl der Behälter (Hausmüll 96%, Gewerbe 4%) und der Bioabfallmenge (Hausmüll 95%, Gewerbe 5%) auf die Kostenträger aufgeteilt, ebenso die direkt zuordenbaren Gemeinkosten. Die Aufteilung des Aufwands für die Verwertung erfolgt nach der Bioabfallmenge (Hausmüll 95%, Gewerbe 5%).

Die Aufteilung der Allgemeinen Aufwendungen sowie des verwendeten Überschusses aus 2011 auf die Kostenträger erfolgt im Verhältnis der übrigen Aufwendungen und Erträge.

6. Gebührenbemessung

6.1 Vorbemerkung

Die Bemessung der Abfallgebühren und deren Kostendeckung hat der Kreistag im Wege einer Ermessensentscheidung festzulegen. Die Gebührenbemessung erfolgt auf der Grundlage der unter den Ziffern 1 bis 5 dargestellten Ermittlung und Verteilung von Aufwendungen und Erträgen.

Bei der Bemessung der Abfallgebühren wird von einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab (personenbezogener, beim Gewerbe behälterbezogener Grundstückstarif und Volumentarif) ausgegangen. Die Gebührenbemessung erfolgt auf der Grundlage der durch die Benutzung verursachten Aufwendungen und der Art und des Umfangs der Benutzung (Prinzip der Kosten- und Leistungsproportionalität), wobei beide Bemessungskriterien miteinander verbunden werden. Nach dieser Mischkalkulation werden die Aufwendungen und Erträge der Kostenstelle Restmüll bei den Kostenträgern Hausmüll (bewohnte und unbewohnte Grundstücke) und Gewerbe zu 35 % und bei den Kostenträgern/-stellen Bioabfall zu 50 % pauschal über eine personen- bzw. behälterbezogene Grundgebühr erhoben.

6.2 Gebührensätze

6.2.1 Grundgebühr

6.2.1.1 Kostenträger Hausmüll, bewohnte Grundstücke (personenbezogene Umlegung)

Im Hinblick auf die Erkenntnisse der Untersuchungen in Letmathe wird die Grundgebühr nach einem degressiv ausgestalteten, personenbezogenen Grundstückstarif in Abhängigkeit von der Grundstücksgröße erhoben. Abgegolten werden damit die fixen Leistungsangebote der Abfallwirtschaft, die für alle zu entsorgenden Personen bereitgestellt und ständig vorgehalten werden, und die mengenabhängigen, nicht individuell zurechenbaren Aufwendungen und Erträge.

6.2.1.1.1 Kostenstelle Restmüll

Geb.-bedarf: 1.851.339 € (35 %,pauschal) (tatsächlich: 35,23%)

Personen je Grundstück	Anzahl Grundstücke	Anzahl Personen	Gebühr/Grundstück ab 8: Gebühr/Pers.	Geb.aufkommen	Gebühr/Grundstück bisher
1	5.559	5.559	28,09 €	156.164,67 €	27,57 €
2	10.709	21.418	36,77 €	393.812,34 €	36,09 €
3	6.526	19.578	46,86 €	305.828,07 €	46,00 €
4	6.720	26.880	56,44 €	379.260,30 €	55,39 €
5	3.052	15.260	64,87 €	197.971,60 €	63,67 €
6	1.431	8.586	71,77 €	102.695,90 €	70,43 €
7	715	5.005	78,65 €	56.237,85 €	77,20 €
ab 8	1.794	23.083	11,24 €	259.368,28 €	11,03 €
Gebührenaufk. gesamt	36.506	125.369		1.851.339,00 €	

6.2.1.1.2 Kostenstelle Bioabfall

Geb.-bedarf: 372.034 € (50 %,pauschal) (tatsächlich: 52,58%)

Personen je Grundstück	Anzahl Grundstücke	Anzahl Personen	Gebühr/Grundstück ab 8: Gebühr/Pers.	Geb.aufkommen	Gebühr/Grundstück bisher
1	1.018	1.018	17,65 €	17.969,32 €	22,59 €
2	2.254	4.508	23,11 €	52.086,68 €	29,58 €
3	1.501	4.503	29,45 €	44.199,11 €	37,69 €
4	1.653	6.612	35,46 €	58.622,85 €	45,39 €
5	810	4.050	40,76 €	33.016,88 €	52,17 €
6	471	2.826	45,09 €	21.239,01 €	57,71 €
7	328	2.296	49,43 €	16.212,21 €	63,26 €
ab 8	1.393	18.225	7,06 €	128.687,94 €	9,04 €
Gebührenaufk. gesamt	9.428	44.038		372.034,00 €	

6.2.1.2 Kostenträger Gewerbeabfall (behälterbezogene Umlegung)

Als Umlegemodus wird beim Kostenträger Grundstücke mit hausmüllähnlichem Gewerbeabfall der zulässige Behältermaßstab herangezogen. Er stellt auf Art, Anzahl und Größe der verwendeten Behälter ab und deckt fixe und mengenabhängige Kostenanteile der Grundgebühr gleichermaßen ab. Die Gebührenstufung erfolgt degressiv entsprechend dem Behälterfüllraum.

6.2.1.2.1 Kostenstelle Restmüll

Geb.-bedarf: 275.911 € (35 %,pauschal) (tatsächlich: 39,43%)

Behälter	Anzahl	Gebühr	Geb.aufkommen	Gebühr bisher
MGB 140	1.220	78,30 €	95.526,00 €	69,30 €
MGB 240	1.250	97,70 €	122.125,00 €	86,60 €
1,1 Cont.	220	264,10 €	58.102,00 €	235,30 €
Gebührenaufk. gesamt	2.690		275.753,00 €	

6.2.1.2.2 Kostenstelle Bioabfall

Geb.-bedarf: 17.664 € (50 %,pauschal) (tatsächlich: 48,99%)

Behälter	Anzahl	Gebühr	Geb.aufkommen	Gebühr bisher
MGB 140	270	35,30 €	9.531,00 €	44,30 €
MGB 240	175	46,40 €	8.120,00 €	58,20 €
Gebührenaufk. gesamt	445		17.651,00 €	

6.2.1.3 Kostenträger Hausmüll, unbewohnte Grundstücke (behälterbezogene Umlegung)

Als Umlegemodus wird beim Kostenträger Hausmüll (unbewohnte Grundstücke) ebenfalls der zulässige Behältermaßstab herangezogen. Er stellt auf Art, Anzahl und Größe der verwendeten Behälter ab und deckt fixe und mengenabhängige Kostenanteile der Grundgebühr gleichermaßen ab. Die Gebührenstufung erfolgt degressiv entsprechend dem Behälterfüllraum.

6.2.1.3.1 Kostenstelle Restmüll

Geb.-bedarf: 15.871 € (35 %,pauschal) (tatsächlich: 35,23%)

Behälter	Anzahl	Gebühr	Geb.aufkommen	Gebühr bisher
MGB 140	550	24,10 €	13.255,00 €	23,50 €
MGB 240	80	32,30 €	2.584,00 €	31,60 €
Gebührenaufk. gesamt	630		15.839,00 €	

6.2.1.3.2 Kostenstelle Bioabfall

Geb.-bedarf: 1.682 € (50 %,pauschal) (tatsächlich: 52,58%)

Behälter	Anzahl	Gebühr	Geb.aufkommen	Gebühr bisher
MGB 140	80	18,00 €	1.440,00 €	23,00 €
MGB 240	10	24,10 €	241,00 €	30,80 €
Gebührenaufk. gesamt	90		1.681,00 €	

6.2.2 Volumengebühr

für die Kostenträger:

- bewohnte Grundstücke
- Grundstücke mit Gewerbeabfall
- unbewohnte Grundstücke

Mit der Erhebung einer verursacherbezogenen Volumengebühr sollen sich nachhaltige Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung ergeben.

6.2.2.1 Kostenstelle Restmüll

Geb.-bedarf: 4.975.953 €
 Müllvolumen: 73.476.400 Liter
 Gebühr je Liter: 0,0677217855 €
 Gebühr je Liter (abgerundet): **0,0677 €** bisher: 0,0549 €
 Gebührenaufkommen: 4.974.352 €

6.2.2.2 Kostenstelle Bioabfall

Geb.-bedarf: 455.145 €
 Müllvolumen: 11.237.100 Liter
 Gebühr je Liter: 0,0405037670 €
 Gebühr je Liter (abgerundet): **0,0405 €** bisher: 0,0439 €
 Gebührenaufkommen: 455.103 €

LANDKREIS REUTLINGEN

Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am ... folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Reutlingen vom 09.12.1996, zuletzt geändert am 12.12.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Grundgebühr beträgt jährlich für Restmüll
bei Grundstücken mit 1 Person 28,09 EUR,
bei Grundstücken mit 2 Personen 36,77 EUR,
bei Grundstücken mit 3 Personen 46,86 EUR,
bei Grundstücken mit 4 Personen 56,44 EUR,
bei Grundstücken mit 5 Personen 64,87 EUR,
bei Grundstücken mit 6 Personen 71,77 EUR,
bei Grundstücken mit 7 Personen 78,65 EUR,
bei Grundstücken mit mehr als 7 Personen 11,24 EUR je Person
und für Bioabfall
bei Grundstücken mit 1 Person 17,65 EUR,
bei Grundstücken mit 2 Personen 23,11 EUR,
bei Grundstücken mit 3 Personen 29,45 EUR,
bei Grundstücken mit 4 Personen 35,46 EUR,
bei Grundstücken mit 5 Personen 40,76 EUR,
bei Grundstücken mit 6 Personen 45,09 EUR,
bei Grundstücken mit 7 Personen 49,43 EUR,
bei Grundstücken mit mehr als 7 Personen 7,06 EUR je Person.“
2. § 24 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Sie betragen jährlich je Abfallbehälter für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall
mit 140 Liter Füllraum 78,30 EUR,
mit 240 Liter Füllraum 97,70 EUR,
mit 1.100 Liter Füllraum 264,10 EUR,
und je BIO-TONNE
mit 140 Liter Füllraum 35,30 EUR,
mit 240 Liter Füllraum 46,40 EUR.“

3. § 24 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Sie betragen jährlich je Restmüllbehälter
mit 140 Liter Füllraum 24,10 EUR,
mit 240 Liter Füllraum 32,30 EUR,
und je BIO-TONNE
mit 140 Liter Füllraum 18,00 EUR,
mit 240 Liter Füllraum 24,10 EUR.“
4. § 24 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie beträgt
je Liter Restmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall 0,0677 EUR,
je Liter Bioabfall 0,0405 EUR.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.